

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Einleitung

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt.

### 2. Angebot, Auftrag und Lieferzeiten

Die Gültigkeitsdauer unserer Angebote entspricht den jeweiligen Fristen im Angebot. Die Angebote sind während der Bindefrist hinsichtlich Änderungen im Sinne der technischen Weiterentwicklung, der Verpackung und der gleichartigen Art der Zustellung freibleibend. Nach Ablauf der Bindefrist ist das Angebot erloschen. Die Gültigkeit unserer Angebote endet sofort bei Verletzung unserer Patent- und Markenrechte.

Bei wiederholt verspäteten Zahlungen von Rechnungen behalten wir uns vor, Angebote und Zahlungsziele zu verändern.

Produktionswerkzeuge zur Herstellung von Sondertypen außerhalb des angebotenen Seriensortimentes bleiben in allen Fällen unser Eigentum, auch wenn der Herstellungsaufwand für die Produktionswerkzeuge vom Käufer vergütet wird. Auf Punkt 6 (Geheimhaltung) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Jeder Auftrag ab einem Warenwert von 150,00 EUR bedarf der Schriftform, um für uns rechtswirksam zu werden. Alle mündlichen oder telefonischen Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung als unverbindlich zu betrachten. Ein Widerruf der Bestellung nach Eingang bei uns - ohne weitere Vereinbarung - ist dann ausgeschlossen, wenn die bestellte Ware das Lager der Firma EBERT verlassen hat. Einkaufs- und Verkaufsbedingungen unseres Vertragspartners sind hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Auftragsbestätigung ausdrücklich widersprechen.

Bei einer Auftragsbestätigung sind Nebenabreden oder Änderungen nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfanges verpflichten den Käufer zur Erstattung der bereits entstandenen Kosten und zur Anerkennung eventueller Mehrkosten. Wir behalten uns bei Angeboten und Lieferungen mit sämtlichen Unterlagen das Urheberrecht vor.

Zugesagte Liefertermine werden grundsätzlich eingehalten. Bei fristgemäßer Auslieferung wird keine Haftung für Lieferverspätungen durch Expressdienste übernommen.

Kurzfristige Verzögerungen, die auftreten können, bleiben für uns haftungsfrei, z. B. bei Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Versandblockade durch Dritte.

### 3. Versicherung

Für überlassene Fertigungsmittel (wie Modelle, Werkzeuge etc.) haftet der Vertragspartner.

Der Lieferant hat eine, seinem Produkt angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### 4. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, ausschließlich Versand und Versicherung. Das Transportrisiko geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisstellung und Datierung der Rechnungen erfolgt auf den Versandtag. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Beanstandungen von Rechnungen müssen unverzüglich gemeldet werden und nach Zugang schriftlich erfolgen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht (HGB § 377) ist anzuwenden. Eine Annahme von Wechseln erfolgt nicht, eine Annahme von Schecks nur zahlungshalber. Die Zahlung gilt bei Annahme von Schecks erst mit der bestätigten Gutschrift. Bei Verzug des Käufers werden weitere Verbindlichkeiten sofort zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 4 %.

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht ist für den Käufer ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die Lieferung durch Nachnahme oder Vorkasse unter Abzug von 3 % Skonto erfolgen kann. Bei Zahlungen aus dem Ausland entstehen uns zusätzliche Bankkosten, so dass wir bei Auslandsaufträgen unter 200,00 EUR Warenwert eine Kostenpauschale von 15,00 EUR berechnen.

### 5. Gewährleistung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Sie gewährleisten die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere übernehmen sie die Garantie für die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften. Der Verkäufer gewährleistet insbesondere die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden fehlerfreien und verständlichen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.) wie auch, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Sofern zwischen unserem Vertragspartner und uns eine Qualitätsvereinbarung besteht, so wird diese zwingender Vertragsbestandteil.

Bei Mängeln hat der Käufer das Recht

1. nach BGB § 439 Nacherfüllung zu verlangen
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurück zu treten oder nach § 441 den Kaufpreis zu mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281 und 311 a Schadenersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Grundsätzlich besteht der Vorrang der Nacherfüllung.

Für gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungsarbeiten leistet der Vertragspartner wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten beginnt mit der Lieferung der Ersatzteile oder dem Ende der Nachbesserungsarbeiten von neuem.

Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe bei Kaufverträgen, bei Werkverträgen mit der Abnahme.

Der Vertragspartner haftet für jegliches Verschulden, auch für das seiner Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Subunternehmer.

Der Verkäufer sichert zu, dass alle gelieferten Waren frei von Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf oder Vorbehaltskauf) sind.

Er haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und vertragsgemäßen Nutzungen des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

### 6. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle während der Dauer der Geschäftsbeziehungen erlangten Informationen (insbesondere Angebote, Beschreibungen, Konstruktionen, technisches Know-how) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte gelangen zu lassen oder sonstwie vertragswidrig zu gebrauchen. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen bleiben Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderungen, die gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer den Liefergegenstand zu verwahren und auf seine Kosten zu versichern.

Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, nur solange er nicht in Verzug ist und nur unter Offenlegung des Eigentumsvorbehalts veräußern. Zu anderen Verfügungen hinsichtlich der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an den Vertragspartner abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Ansprüche in Höhe des Wertes der jeweils weiterverkauften Vorbehaltsware sowie gegebenenfalls der jeweiligen Saldoforderung.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Die Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsberechtigung des Käufers unberührt. Auf Verlangen des Vertragspartners hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen sowie etwaige zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Soweit die Vorbehaltsware gepfändet oder in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt wird, hat der Käufer den Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen. Die Forderung auf Herausgabe der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beiderseitige Verpflichtungen ist D-04435 Schkeuditz. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch im Wechsel- oder Scheckprozess, ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Eilenburg. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 9. Weitere Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzu- deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle folgenden Aufträge, selbst auch dann, wenn bei Nachaufträgen hierauf nicht mehr besonders hingewiesen wird.